

Satzung für Auszeichnung mit Ehrenzeichen

Der Kreisfeuerwehrverband Schwandorf e.V. (KFV–SAD) erlässt gemäss Beschluss der Vorstandschenschaft folgende Satzung für die Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes Schwandorf.

Inhaltsverzeichnis:

		Seite
§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Zweck der Auszeichnung	2
§ 3	Arten der Auszeichnung	2
§ 4	Beantragung der Auszeichnungen	2
§ 5	Verleihung der Auszeichnungen	3
§ 6	Trageweise	4
§ 7	Schlussbestimmungen	4

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Der Kreisfeuerwehrverband Schwandorf e.V. (KFV–SAD) hat zur Ehrung besonders verdienstlicher Persönlichkeiten Auszeichnungen geschaffen.
- 1.2 Verdienste um das Feuerwehrwesen auf örtlicher Ebene, sowie dessen besondere Förderung können durch Verleihung der im folgenden aufgeführten Ehrenzeichen des KFV–SAD gewürdigt werden.

§ 2 Zweck der Auszeichnung

2.1 Ehrenkreuz

Das Ehrenkreuz des KFV–SAD wird nur an aktive und passive Feuerwehrleute verliehen, die Mitglieder des Kreis- und Landesfeuerwehrverbandes sind und sich insbesondere für das Feuerwehrwesen im Landkreis Schwandorf verdient gemacht haben.

2.2 Ehrennadel

Die Ehrennadel des KFV–SAD kann allen Personen verliehen werden, welche sich für das Feuerwehrwesen im Landkreis Schwandorf verdient gemacht haben.

§ 3 Arten der Auszeichnung

3.1 Ehrenkreuz

3.1.1 Ehrenkreuz in Silber am Bande

3.1.2 Ehrenkreuz in Gold am Bande

3.2 Ehrennadel

3.2.1 Ehrennadel in Silber

§ 4 Beantragung der Auszeichnungen

4.1 Ehrenkreuz / Ehrennadel

4.1.1 Für die Beantragung des Ehrenzeichens des KFV–SAD ist das Antragsformular „Ehren-Zeichen des KFV–SAD“ zu verwenden.

4.1.2 Der Antrag muss mindestens sechs Wochen vor dem Verleihungsdatum beim Vorsitzenden des KFV–SAD vorliegen.

4.1.3 In der Antragsbegründung ist kurz und prägnant zu halten, dabei muss eindeutig erkennbar sein, dass der Auszuzeichnende dieser Ehrung würdig ist.

Insbesondere wird das Ehrenkreuz verliehen für:

- Hervorragende Leistungen im Feuerwehrwesen (allgemein)
- Besonders mutiges und umsichtiges Verhalten im Feuerwehreinsatz
- Langjährige, treue Dienste in der Feuerwehr (Vorstand, einzelnen Mitglieder der Vorstandschaft, Jugendwart, Gerätewart, etc.)

die Ehrennadel verliehen für:

- Unterstützung des Feuerwehrwesens (allgemein)
- Langjährige Dienste für die Feuerwehr

4.1.4 Die vorschlagenden Stellen sind der jeweilige Kommandant oder Vorstand der Mitgliedsfeuerwehren, sowie die einzelnen Mitglieder der Vorstandschaft des KFV–SAD.

4.1.5 Der Vorsitzende des KFV–SAD entscheidet über die Verleihungswürdigkeit. In besonderen Fällen erfolgt dies durch die Vorstandschaft.

4.1.6 **Beim Ehrenkreuz** ist zwischen den Stufen Silber und Gold-mindestens eine Wartezeit von fünf Jahren einzuhalten. In der Regel wird das **Ehrenzeichen** in Gold erst nach der Stufe Silber verliehen. Ausnahmen in besonderen Fällen kann nur die Vorstandschaft des KFV–SAD beschliessen.

§ 5 Verleihung der Auszeichnungen

5.1 **Ehrenzeichen**

5.1.1 Um eine Entwertung der Feuerwehr–**Ehrenzeichen** durch allzu großzügige Verleihung entgegenzuwirken, ist die Anzahl der Verleihungen an bestimmte Limitierungen gebunden und reguliert.

5.1.2 **Die Verleihung pro Jahr und Feuerwehr ist auf max. zwei Ehrenkreuze und zwei Ehrennadeln begrenzt.**

5.1.3 Höchstens 25 Stück **Feuerwehr-Ehrenzeichen** in Silber, je Jahr.

5.1.4 Höchstens 25 Stück **Feuerwehr- Ehrenzeichen** in Gold, je Jahr.

5.1.5 **Höchstens 25 Stück Feuerwehr-Ehrennadel, je Jahr.**

Satzung für Auszeichnung mit Ehrenzeichen des KFV - SAD

- 5.1.6 Die obengenannten Quoten stellen Richtwerte dar, die in begründeten Ausnahmefällen mit mehrheitlichem Beschluss der Verbandsvorstand-schaft des KFV–SAD individuell verändert werden können
- 5.1.7 Für die Ehrenzeichen wird eine Aufbewahrungsschatulle und eine Urkunde beigegeben
Bei der Ehrenkreuzen zusätzlich eine Bandschnalle.
- 5.2 Die Verleihung des Feuerwehr–Ehrenzeichens soll in einem feierlichen und würdigen Rahmen erfolgen. Sie wird vom Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder von beauftragten Führungskräften des KFV-SAD vorgenommen. Die Ehrung mit dem Ehrenkreuz wird grundsätzlich in Uniform durchgeführt; falls nicht vorhanden, wird das Ehrenkreuz nur überreicht.
- 5.3 Die Kosten für die Ehrenzeichen, Bandschnalle, Schatulle und Urkunde werden vom Verbandsvorstand festgelegt und sind vom Beantragendem (i.d.R. dem Mitgliedsverein) zu tragen.

§ 6 Trageweise

- 6.1 Das Feuerwehr–Ehrenzeichen wird bei Uniformen auf der linken Brusttasche der Feuerwehruniform getragen. Die Bandschnalle ist über der linken Brusttasche anzubringen.
- 6.2 Die Feuerwehr–Ehrennadel wird an geeigneter Stelle der Kleidung angebracht oder überreicht

§ 7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Diese Satzung für die Auszeichnungen mit Ehrenzeichen des KFV–SAD wurde in der Sitzung des Verbandsvorstandes des Kreisfeuerwehrverbandes Schwandorf am 21. Oktober 2004 beschlossen und in der Verbandsversammlung am 29. März 2012 um die Ehrennadel erweitert.

Die Satzung tritt mit dem unten aufgeführten Datum in Kraft.

Schwandorf, den 29. März 2012

Robert Heinfling
Vorsitzender